

Betriebsanleitung Traverse Typ UCT

(Version 2)

Vorwort

Diese Betriebsanleitung ist von jedem Bediener vor der ersten Inbetriebnahme sorgfältig zu lesen und muss ständig am Einsatzort der Traverse verfügbar sein.

Die Betriebsanleitung enthält wichtige Hinweise um Gefahren zu vermeiden und die Traverse sicher, sachgerecht und wirtschaftlich zu betreiben.

Die Traversen ist nach der DGUV Vorschrift 68 hergestellt worden.

Bestimmungsgemäße Verwendung

Die Traverse ist ein Zusatzgerät für Gabelstapler, welches zum Auskippen von Universal-Containern Typ UC bestimmt ist.

Bei Funktionsstörungen ist die Traverse sofort außer Betrieb zu setzen.

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Die Traverse ist sofort einsatzbereit.

Prüfung vor Arbeitsbeginn

Es ist eine Sichtkontrolle der Traverse auf Risse und starke Abnutzung durchzuführen.

Gebrauch der Traverse

Die angegebene Tragfähigkeit von 2000 kg ist die maximale Last, die nicht überschritten werden darf. Die Tragfähigkeit der Kombination von Flurförderzeug und Anbaugerät ist einzuhalten.

Der Bediener hat Sicherheitsschuhe und Handschuhe zu tragen.

Der Kippvorgang darf nur ausgelöst werden, wenn die Traverse vom Stapler aufgenommen und mit der Sicherungskette gesichert worden ist.

Der Steuerstand muss während der Hebe- und Kippbewegung besetzt sein.

Der Universal-Container darf nicht im angehobenen Zustand belassen werden.

Nicht unter hängende Lasten treten.

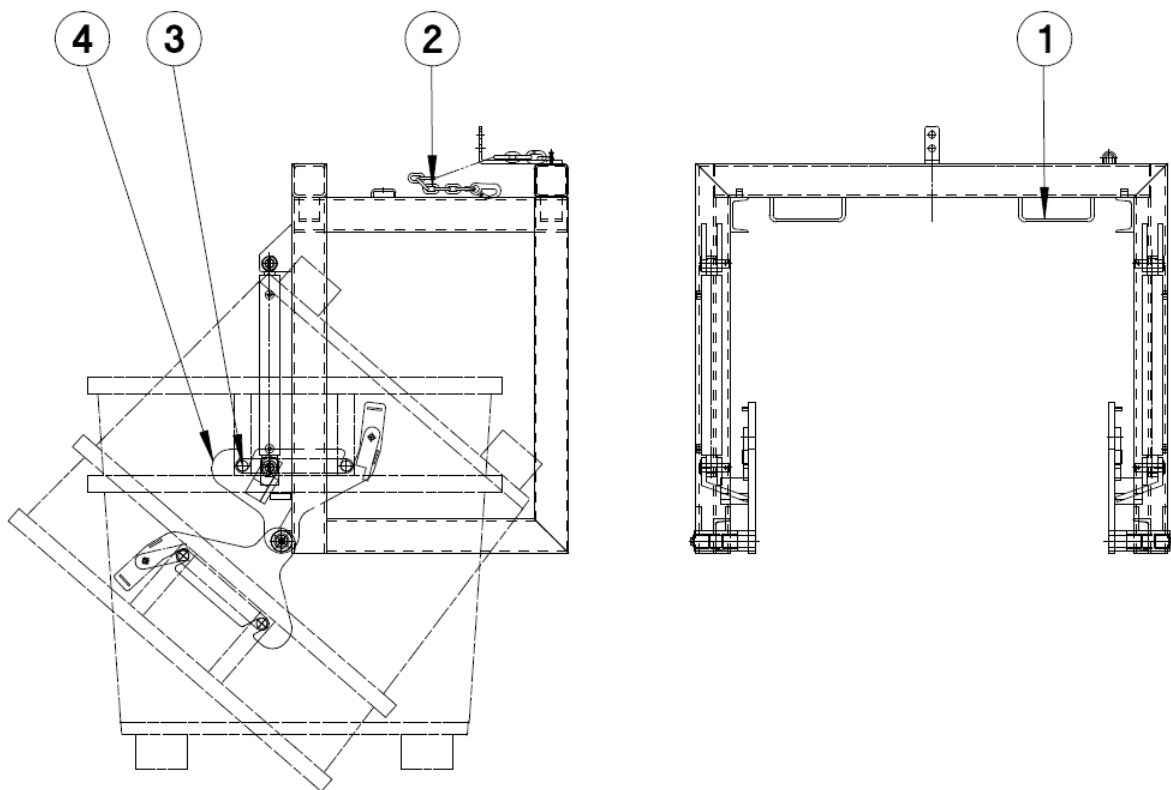
Nur unterwiesene Personen dürfen die Traverse bedienen.

An unübersichtlichen Stellen mit Einweiser arbeiten. Der Einweiser muss sich außerhalb der Fahrspur aufhalten.

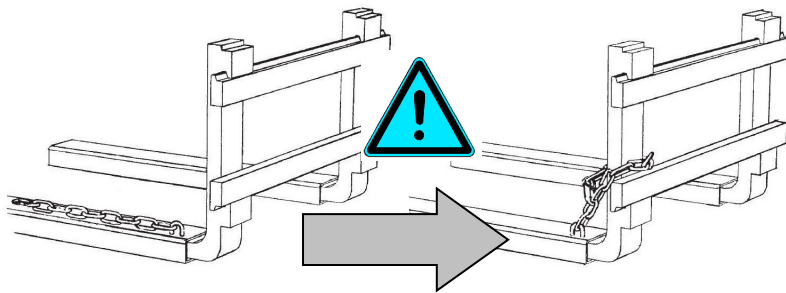
Arbeitsablauf

1. Mit den Gabelzinken des Staplers in die Einfahrbügel (Pos.1) einfahren und die Sicherungskette (Pos.2) der Traverse um den Gabelträger bzw. Gabelrücken legen, straffziehen und durch Einhaken des Karabinerhakens in ein Kettenglied sichern.
2. Die Hydraulikschläuche an den Gabelstapler anschließen.
3. Mit der Traverse an den Universal-Container heranfahren und so aufnehmen, dass die Aufnahmezapfen (Pos.3) des Containers in den Aufhängungen (Pos. 4) der Traverse liegen.
4. Nun den Universal-Containern mit der Traverse zum Einsatzort verfahren.
5. Traverse in die gewünschte Höhe heben.
6. Kippvorgang durch betätigen der Steuereinheit am Gabelstapler auslösen.
7. Den gekippten Container mit Hilfe der Steuereinheit wieder in die Ausgangsposition bringen.
8. Traverse zum Abstellplatz des Containers zurückfahren, Hubgerüst senken bis die Aufnahmezapfen (Pos.3) des Containers frei liegen.
9. Nun die Traverse zum Abstellplatz fahren und ablegen.
10. Den Karabinerhaken der Sicherungskette (Pos.2) lösen, vom Gabelstapler entfernen und wieder in ein Kettenglied einhaken.
11. Hydraulikschläuche vom Gabelstapler entfernen.
12. Durch Zurückfahren des Gabelstaplers die Gabelzinken aus den Einfahrbügeln (Pos.1) ziehen.

Der hydraulische Betriebsdruck beträgt mindestens 140 bar, maximal 250 bar.



Sicherungskette



Sachwidrige Verwendung

Der Transport von Personen mit der Traverse ist verboten.

Die Universal-Container dürfen nur mit der Traverse ausgekippt werden, wenn diese an einem Gabelstapler angebaut ist.

Es dürfen sich keine Personen beim Auskippen des Universal-Container im Kippbereich befinden.

An der Traverse dürfen keine Umbauten vorgenommen werden.

Die Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden.

Bei Nichtbeachtung Verletzungsgefahr!

Prüfung

Stapleranbaugeräte sind in Abständen, die vom Betreiber nach seiner Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden (BetrSich §§ 10 und 11), durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. Stapleranbaugeräte mit festgestellten Mängeln müssen umgehend außer Betrieb genommen werden.

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme:

Vor dem ersten Einsatz prüft der Betreiber ob das Stapleranbaugerät der bestellten Ausführung entspricht und der Lieferumfang vollständig ist. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist von einer befähigten Person eine Sichtprüfung vorzunehmen.

Regelmäßige Prüfungen:

Das Stapleranbaugerät ist vor jedem Einsatz vom Anwender auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Stapleranbaugerät regelmäßig gemäß dem in seiner Gefährdungsbeurteilung definierten Prüfzeiten, mindestens jedoch einmal jährlich, von einer befähigten Person geprüft wird.

Außerordentliche Prüfungen:

Nach besonderen Vorkommnissen ist das Stapleranbaugerät auch außerhalb der definierten Prüfzeiten einer befähigten Person zu einer Sichtprüfung vorzuführen.

Prüfkriterien:

- Verschleiß und ordnungsgemäße Funktion der Traverse
- Bleibende Verformungen, Funktions- oder Tragfähigkeitsbeeinträchtigende Korrosion
- Vorhandensein und Vollständigkeit der Sicherungskette



Wartung / Reparatur

Instandsetzungen am Stapleranbaugerät dürfen ausschließlich vom Hersteller oder der von ihm beauftragten Stellen durchgeführt werden.

Wichtiger Hinweis

Sowohl die Konstruktion des Produktes sowie alle in der Betriebsanleitung zitierten Vorschriften (Normen usw.) beziehen sich auf in Deutschland gültige Richtlinien.

Der Einsatz des Produktes in anderen Ländern darf nur nach den im jeweiligen Einsatzland geltenden Richtlinien, Vorschriften und Gesetzen erfolgen.

Es sind nur originale Ersatzteile zu verwenden.